

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6110


E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 31.03.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-721/002 II#0510

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Corona-Korrespondenz mit Erwin Rüdell
(CDU)“ [#215338]**Sehr geehrte(r) 

zunächst teile ich zu Ihrer Information mit, dass Ihr Vermittlungsbegehren seit dem 01.03.2022 aufgrund einer internen Umstrukturierung unter einem neuen Geschäftszeichen durch das Referat IFG bearbeitet wird. Auf das neue Geschäftszeichen sowie die geänderten Kontaktdaten weise ich hin.

In der Sache bitte ich um Verständnis, dass ich Ihnen erst jetzt eine inhaltliche Zwischenmitteilung zukommen lasse. Dies liegt an der weiterhin zurückhaltenden Haltung des BMG auch in parallel gelagerten Vermittlungsverfahren, was umfangreichere Korrespondenz und auch eine intensive interne Abstimmung erforderlich macht.

Das BMG hat zwischenzeitlich in zwei ausführlichen Stellungnahmen seine Auffassung dargelegt, die ich nicht in allen Punkten teile. Zusammengefasst möchte ich die aktuellen Streitpunkte wie folgt zusammenfassen:

1. Wann liegt eine mandatsbezogene Information im Sinne des § 5 Abs. 2 IFG vor?

a) Das BMG vertritt auch gegenüber dem BfDI weiterhin die Auffassung, dass eine Information mit Mandatsbezug auch dann vorliege, wenn dem BMG keine Korrespondenz mit dem betreffenden Abgeordneten vorliege, weswegen auch in diesem Fall ein Drittbeteiligungsverfahren mit dem betreffenden Abgeordneten durchzuführen sei. Es obliege allein dem



gewählten Mandatsträger zu entscheiden, wie er sein Mandat im Rahmen dieser Rechte und Pflichten ausfülle. Wenn Unternehmen sich bewusst an „ihren“ Abgeordneten wenden, weil sie sich von seiner Eigenschaft als Abgeordneter Hilfe versprechen, könnten sich die Abgeordneten solchen Anfragen entziehen, sie müssten dies aber nicht tun. Wenn ein Abgeordneter auf etwaige Anfragen von Unternehmen nicht tätig geworden sei, sei dies daher auch eine Information darüber, wie er sein Mandat ausübe.

b) Nach meiner aktuellen Prüfung ist diese Rechtsauffassung zwar möglicherweise zu undifferenziert, aber nicht von vornherein abwegig. Angesichts der namentlichen Bekanntheit der Mitglieder des Bundestages einer bestimmten Legislaturperiode können durchaus Rückschlüsse gezogen werden, wenn für bestimmte MdB etwaige Kontakte veröffentlicht werden und für andere nicht. Zudem dürfte zu beachten sein, dass die Regelung des § 44a Abs. 3 Abgeordnetengesetz, wonach die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung unzulässig ist, erst mit Wirkung vom 8.10.2021 – und damit nach den hier interessierenden Kontakten – eingeführt wurde. Es könnte also durchaus argumentiert werden, dass nach der zum Zeitpunkt der gegenständlichen Kontakte geltenden Rechtslage selbst ein etwaiger entgeltlicher Kontakt nicht ausdrücklich untersagt gewesen wäre.

Ich weise jedoch darauf hin, dass diese Frage Gegenstand weiter andauernder Abstimmung zwischen dem BfDI und dem BMG ist. Eine abschließende Klärung steht daher noch aus.

2. Umfang der Recherche

a) Das BMG verweist bezüglich des Umfangs der notwendigen Recherche darauf, dass in der Anfangszeit der Pandemiebewältigung gerade in Beschaffungsaktivitäten bis zu 100 Beschäftigte eingebunden gewesen seien. Zudem seien bei durchgängig hohem Kommunikationsaufkommen verschiedene Funktionspostfächer genutzt worden. Daher seien für jeden Antrag zum einen mehrere Postfächer nach Namen und mit Hilfe von Stichworten zu durchsuchen. Die Annahme, dass eine Stichwortsuche nach dem Vor- und/oder Nachnamen unmittelbar zu dem gewünschten Ergebnis führe, sei nicht zutreffend, da etwaige Suchergebnisse händisch noch auf Relevanz untersucht werden müssten. Darüber hinaus seien auch über Postfächer hinaus Laufwerke und Akten zu durchsuchen. Aufgrund der erforderlichen Drittbeteiligung (s.o.) müssten ggf. schützenswerte Informationen unkenntlich gemacht werden. Jeder einzelne Antrag sei daher mit hohem Aufwand verbunden, weswegen der Gebührenrahmen mit 200 Euro bis 500 Euro angegeben worden sei. Auf die Ankündigung dieser Gebühren hätten Sie nicht weiter reagiert.

b) Die Darstellung des BMG zum Umfang der Recherche kann ich auf der derzeitigen Stufe nachvollziehen. Es entspricht den Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes und der Informationsgebührenverordnung, dass für individuell zurechenbare Leistungen Gebühren erhoben werden. Ob die Gebühren im konkreten Fall rechtmäßig ermittelt wurden, könnte erst im Rahmen der Überprüfung eines konkreten Gebührenbescheides thematisiert werden (zur Gebührenfreiheit bei Ablehnung des Antrags sogleich).

3. Wann liegt eine gebührenfreie Ablehnung vor?

a) Nachdem ich das BMG darauf hingewiesen habe, dass die Ablehnung eines Antrags keine Gebührenpflicht auslöst, bestätigte das BMG, dass im Falle der Ablehnung eines Antrags mangels Zustimmung des Abgeordneten keine Gebühren erhoben würden. Lägen dagegen keine Informationen über den betreffenden Abgeordneten im BMG vor, würde dem Antragsteller (also Ihnen) die mandatsbezogene Information übermittelt, dass sich der betreffende Abgeordnete im Zusammenhang mit der Beschaffung während der Pandemie nicht an das BMG gewandt habe. Der Antrag werde daher streng genommen nicht abgelehnt. Eine abschließende Prüfung, ob auch in diesem Fall Gebühren zu erheben seien, sei bislang nicht erfolgt, da diese Konstellation im Rahmen der Kampagne „Ehrensache“ bisher nicht aufgetreten sei. Insoweit sei allerdings der hohe Aufwand (s.o.) zu berücksichtigen, der eben auch dann auftrete, wenn eine Recherche keine Ergebnisse bringe.

b) Diese Auffassung des BMG zu der zweiten Konstellation (es liegen keine Informationen zu dem Abgeordneten vor) ist nach meiner Einschätzung zwar eine durchaus konsequente Fortführung der unter 1. behandelten Rechtsauffassung. Die Rechtmäßigkeit dürfte somit allerdings maßgeblich von der Beantwortung der Rechtsfrage unter 1. abhängen.

Vor diesem Hintergrund bin ich für eine Mitteilung dankbar, ob Sie auch für den Fall einer etwaigen Gebührenpflicht Ihren Antrag nach dem IFG gegenüber dem BMG weiterführen wollen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

